

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
Verfassunggebende Synode, 1. Tagung
29. - 31. Oktober 2010
in Lübeck-Travemünde

OKR Rainer Rausch: Einbringung Wahlgesetz Synode

»Die Regierung eines einzelnen ist eine Ungeheuerlichkeit. Das eingeschränkte Wahlrecht ist eine Ungerechtigkeit. Das allgemeine Wahlrecht ist zu einfach.« Diese Guy de Maupassant, dem zwischen 1850 und 1893 lebenden französische Erzähler und Novellisten, zugeschriebene Feststellung haben sich diejenigen zu eigen gemacht, die sich das Wahlrecht für die erste Landessynode haben einfallen lassen.

Wie jedes ordentliche Wahlgesetz, sei es kirchlich oder staatlich, enthält auch dieses Wahlgesetz Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht, also zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit.

Doch es gibt Unterschiede zu staatlichen Wahlen. Bei staatlichen Wahlen denkt so mancher manchmal an folgenden Schüttelreim:

»Versprechen sind der Wahlen Zier;
doch nach den Wahlen zahlen wir.«

Bei kirchlichen Wahlen kommen wir ohne wochenlangen Wahlkampf mit Zusagen und Verprechungen aus.

Wegen der Besonderheiten des Wahlrechts in der Evangelischen Kirche im Norden sind etliche kirchenspezifische Regelungen erforderlich. Begriffsbestimmungen und der Ausschluss von Mehrfachbewerbungen sind zur Vermeidung von Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten erforderlich. Zu finden sind diese Vorgaben in § 6 und 7, aber auch in § 19.

Man hat sich für das Prinzip der Stellvertretung entschieden, in § 8 näher ausgeführt. Dies erleichtert das in § 9 beschriebene Procedere des Nachrückens bei Ausscheiden einer oder eines Synodalen. Nachwahl, Nachberufung, Nachentsendung sind daher gleichfalls zu regeln – daher § 10.

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen Wahlbeauftragte (§ 11) und der Wahlausschuss (§ 12) gewährleisten.

Der 2. Abschnitt, die §§ 13 bis 21, regeln die Wahlorganisation, der 3. Abschnitt (§§ 22 und 23) die Berufungen und Entsendungen.

Daraus ersehen Sie:

Das Wahlrecht basiert auf Wahl, Berufung und Entsendung.

156 Synodale umfasst die gesamte Synode. Sie wissen: in der Bibel gibt es ja bekanntlicherweise einige Zahlen, denen eine bestimmte Bedeutung beigemessen wird. Diese Zahlen der Bibel haben neben ihrem numerischen tatsächlichen Wert auch vielfach eine geistliche Dimension. Die im Wahlgesetz für die Anzahl der Synodalen festgelegte Zahl 156 basiert allerdings nicht auf diesem Hintergrund, ist auch nicht auf Grund von Zahlenspielerien entstanden, sondern ist dem Anliegen geschuldet, Wahl, Berufung und Entsendung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Zunächst zur Wahl:

Die Kirchenkreissynoden wählen 122 Synodale, darunter:

76 Gemeindesynodale

32 Pastorensynodale und

14 Mitarbeitersynodale.

Details hierzu enthalten die Absätze 2 bis 4 des § 1.

Dann gibt es Kirchenkreiswahlverbände, die 18 Werke-Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke wählen. Wie diese gebildet werden, wie hierfür das formalisierte Verfahren aussieht und wie viele Ehrenamtliche und wie viele Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, können Sie § 1 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode entnehmen. Auf diese Weise können 122 und 18, also 140 Synodale ihr Amt übernehmen und auf das in § 3 im Wortlaut festgelegte Gelöbnis verpflichtet werden.

Nach Wahl ist Berufung das nächste Stichwort.

Die Kirchenleitung beruft 12 Synodale, darunter höchstens 5 Geistliche und Mitarbeiter. Dies ist dem allgemeinen, in der Verfassung festgehaltenen Grundsatz geschuldet, dass mindestens die Hälfte aller Gremien ehrenamtlich zu besetzen ist.

Zwölf – das ist die Zahl der Vollständigkeit, nicht nur, aber auch in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, so nachzulesen im Bibel-Lexikon unter dem Stichwort „Zahlen als Symbole.“ Es gab zwölf Patriarchen, die Vorfahren der zwölf Stämme. Das neue Jerusalem wird nach der Verheißung im Buch der Offenbarung (Off 21,12-21) zwölf Grundlagen für seine Mauern haben mit den Namen der zwölf Apostel; es wird zwölf Tore haben, die aus zwölf Perlen bestehen.

Die Zahl vier steht für die Vollständigkeit in dem, was von Gott geschaffen oder verordnet ist. Sowohl Inhalt und Bedeutung des in Matthäus 13 näher beschriebenen vierfachen Ackerfeldes, das der Säemann ausging zu säen, als auch, was es bedeutet, wenn laut Apostelgeschichte 10 der Himmel geöffnet ist und Petrus ein gewisses Gefäß, gleich einem großen leinenen Tuche, herabkommen sieht, das an vier Zipfeln gebunden und auf die Erde herniedergelassen wird, können die Studierenden an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock oder auch am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg lernen. Diese theologischen Lehr- und Lerneinrichtungen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Norden entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Die durch Wahl, durch Berufung oder durch Entsendung und hoffentlich ohne Wahlanfechtungsverfahren (das vorsorglich in §§ 25, 26 und 27 geregelt ist) zu Amt und Würden gekommenen Synodalen dürfen dann ab der gemäß § 24 einzuberufenen konstituierenden Tagung beraten und entscheiden. Es bleibt hierbei zuversichtlich zu hoffen, dass die Entscheidungen der Synode zum Wohle der Evangelischen Kirche im Norden erfolgen - um es im Metapher des Gleichnisses vom vierfachen Ackerfeldes zu sagen, auf die gute Erde fallen und viel Frucht bringen: vierfach und zwölfmal und achtzehnfach und einhundertzwei- undzwanzigmal, also einhundertsechsfünzigmal.